



Rahmenrichtlinien für Spielgemeinschaften

A) Allgemeine Bestimmungen (gültig für Herren-, Jugend-, Frauen- und Mädchen sowie Ü-Bereich):

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Spielbetriebs in den Vereinen beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern zweier Vereine.
2. Die zuständigen Fußballkreise können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit bis zu zwei Mannschaften in einer Altersklasse für ein Spieljahr zum Spielbetrieb zulassen:
 - a) Ein Verein beantragt bis zum 1. Juni eines Spieljahres unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars beim zuständigen Ausschuss die Zulassung für die kommende Saison und übernimmt gegenüber dem Verband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft. Dies ist im DFBnet Vereinsmeldebogen durch den federführenden Verein einzutragen.
 - b) Der Einsatz von Spielern einer höheren eigenständigen Mannschaft richtet sich nach FLB-Spielordnung § 9 (6).
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und mindestens vier ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
 - d) Für alle Spieler der Spielgemeinschaft müssen ordnungsgemäße Spielberechtigungen vorliegen. Spieler einer Spielergemeinschaft sind abweichend der Altersklasse, in der die Spielgemeinschaft gemeldet ist, ausschließlich für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung ausgestellt ist.
 - e) Spieler einer Spielgemeinschaft unterliegen beim Vereinswechsel zwischen zwei an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen den Bestimmungen der FLB-Spielordnung §§9 ff.
 - f) Bei der Namensgebung ist das Kürzel „SpG“ gefolgt von den Namen der beteiligten Vereine zu verwenden, wobei der erstgenannte Verein federführend und somit rechtlich verantwortlich im Sinne von 2. a) ist.
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den zuständigen Ausschüssen. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.
4. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften auf Landesebene ist nicht zulässig.
5. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, erhält der federführende Verein die sportliche Qualifikation. Sofern der Spielbetrieb durch den federführenden Verein nicht fortgesetzt wird, entscheidet der zuständige Ausschuss.
6. Abweichende Bestimmungen erfordern die Zustimmung der zuständigen Verbandsausschüsse.